

Behandlung der Pensionszusage

eines Arbeitnehmers oder eines Gesellschafter-Geschäftsführers einer GmbH

Hermann Müller

Großhaderner Str. 19

81375 München

Telefon (089) 740 141 - 10

Telefax (089) 740 141 - 15

Es gibt viele Gründe, weshalb eine Firma sich von einer einmal eingegangenen Pensionsverpflichtung wieder lösen möchte. Dies kann das Ausscheiden des Versorgungsberechtigten aus dem Dienstverhältnis sein, der Wunsch nach einer anderen Finanzierungsform für die Altersversorgung, fehlende Finanzierungsmöglichkeiten oder schlicht die Auflösung bzw. Liquidation der Gesellschaft.

In diesen Fällen bieten sich verschiedene Möglichkeiten an, wie mit der Pensionsverpflichtung verfahren werden kann. Häufig gilt es dabei auch Alternativen abzuwägen.

Die nachfolgenden Erläuterungen sollen bei der Entscheidungsfindung helfen, indem sie arbeits- und steuerrechtliche Konsequenzen **im Grundsatz** aufzeigen. Dieses Merkblatt ersetzt keine Einzelfallprüfung. Diese sollte regelmäßig zusammen mit dem steuerlichen Berater erfolgen.

In die Betrachtung werden folgende Themenfelder einbezogen:

1. Übernahme der Pensionsverpflichtung durch einen neuen Arbeitgeber, für den der Versorgungsberechtigte künftig tätig ist
2. Übertragung der Pensionsverpflichtung auf den Pensionsfonds bzw. auf die Unterstützungskasse
3. Verzicht auf Versorgungsanwartschaften, z. B. zur Entlastung eines überschuldeten Unternehmens
4. Abfindung der Versorgungsanwartschaft durch Zahlung eines einmaligen Geldbetrages bzw. durch Übertragung der Rückdeckungsversicherung auf den Versorgungsberechtigten
5. Übernahme der Versorgungsanwartschaft durch ein Lebensversicherungsunternehmen im Fall der Liquidation

1. Individualvertragliche Übernahme der Pensionszusage durch einen „neuen“ Arbeitgeber

Arbeitsrecht

- Beruht die Übernahme der Pensionsverpflichtung nicht auf gesetzlicher Regelung, muss sie schriftlich zwischen altem und neuen Arbeitgeber sowie dem Versorgungsberechtigten vereinbart werden¹.
- Ist der Versorgungsberechtigte beim neuen Arbeitgeber als Organperson (Geschäftsführer/Vorstand) tätig, ist für die Übernahme und Fortführung der Versorgung ein Gesellschafter- bzw. Aufsichtsratsbeschluss erforderlich.
- Etwaige Finanzierungsinstrumente (z. B. vorhandene Rückdeckungsversicherungen) folgen nicht automatisch der Zusage. Diese sind – außer in den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge² – separat zu übertragen und – soweit erforderlich – auch erneut zur Insolvenzsicherung zu verpfänden.

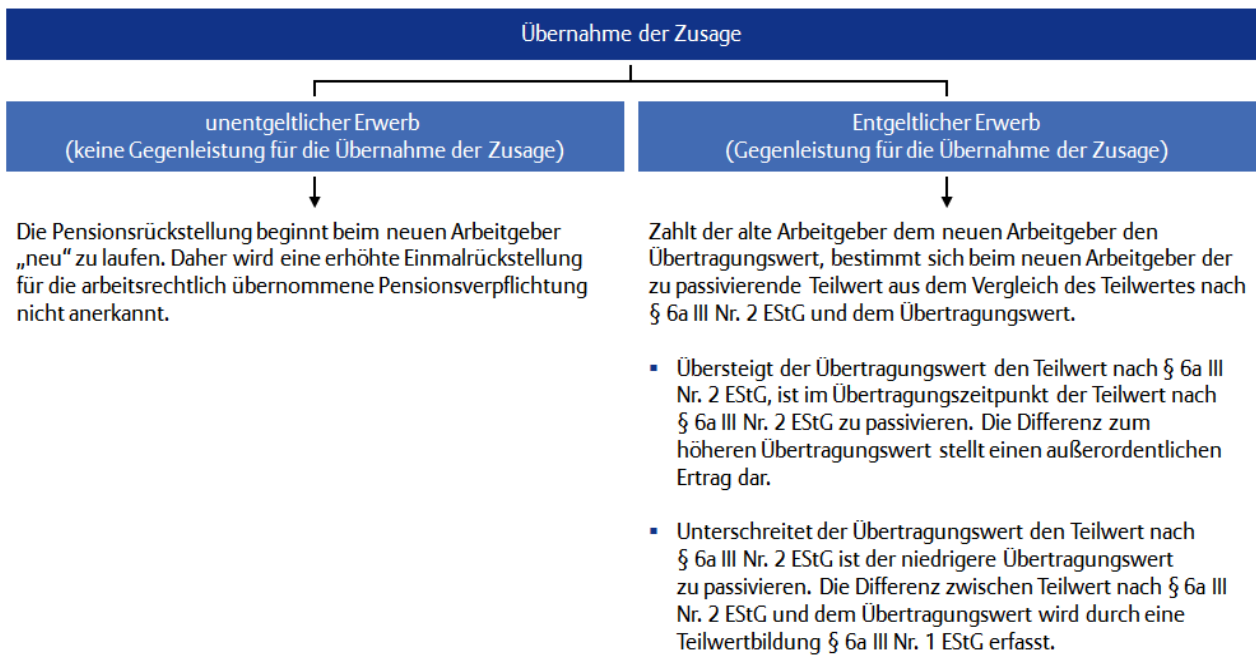
Steuerrecht

- Die Übernahme der Versorgung durch einen Nachfolgearbeitgeber hat für den Versorgungsberechtigten keine lohnsteuerlichen Konsequenzen.³
- Der alte Arbeitgeber löst die vorhandene Rückstellung auf und bucht ggf. den Aktivwert der Rückdeckungsversicherung aus.
- Der neue Arbeitgeber bildet sofort eine Rückstellung. In welcher Höhe diese zu bilden ist, richtet sich danach, ob der neue Arbeitgeber **für die Übernahme der Zusage** eine Gegenleistung erhält (entgeltlicher Erwerb) oder nicht (unentgeltlicher Erwerb).

1 Musterformulare sind in der Leben Firmen in AMIS Online abgelegt.

2 Z. B. Verschmelzung

3 Dies gilt dem Grunde nach auch für beherrschende GGF. Es kann im Ausnahmefall ein lohnsteuerlicher Zufluss vorliegen; vgl. BFH-Urteil v. 12.04.2007, VI R 6/02



Das übernehmende Unternehmen muss einen die zu passivierende Rückstellung übersteigenden Übertragungswert nicht sofort versteuern. Es ist möglich den übersteigenden Betrag auf einen Zeitraum von 15 Jahren gleichmäßig verteilt zu versteuern. Der Erwerber hat also die Wahl zwischen sofortiger und auf 15 Jahre gestreckter Besteuerung. Besteht die Verpflichtung vor Ablauf des Verteilungszeitraums nicht mehr, ist der noch bestehende Verteilungsbetrag sofort gewinnerhöhend aufzulösen.

GGF-Versorgung

Bei GGF⁴ sind zusätzlich folgende Besonderheiten zu berücksichtigen:

- Eine unentgeltliche Übernahme des Past-Service führt beim alten Arbeitgeber i. d. R. zu einer verdeckten Einlage und beim neuen Arbeitgeber zu einer verdeckten Gewinnausschüttung. Eine verdeckte Einlage / verdeckte Gewinnausschüttung bedingt u. a., dass die Vereinbarung auf Grund des Gesellschaftsverhältnisses getroffen wurde. Hierzu ist der zugrunde liegende Sachverhalt zu prüfen. Bei einer mehrgliedrigen Gesellschaftsform sind schenkungsteuerliche Aspekte zu beachten.
- Eine entgeltliche Übernahme des Past-Service stellt dann keine verdeckte Gewinnausschüttung dar, wenn die Gegenleistung wertgleich ist. Liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung vor, liegt i. d. R. bei dem anderen Unternehmen eine verdeckte Einlage vor.
- Für die Fortführung der Zusage (Future-Service) sind grundsätzlich die gleichen Voraussetzungen wie bei der erstmaligen Erteilung der Pensionszusage zu beachten (v. a. Erdienbarkeit, Probezeit). Sofern der GGF den Arbeitgeber wechselt, braucht er hier seine Befähigung als GGF i. d. R. nicht erneut in einer individuellen Probezeit zu beweisen.

⁴ sofern der GGF an beiden Gesellschaften beteiligt ist

2. Übertragung von Pensionszusagen auf den Pensionsfonds bzw. auf die Unterstützungskasse

Arbeitsrecht

- Der Arbeitgeber kann mit Zustimmung des Versorgungsberechtigten die Pensionsverpflichtung auf einen Pensionsfonds übertragen (Wechsel des Durchführungsweges)⁵. Vor der Übertragung muss geprüft werden, ob Änderungen der Zusage notwendig und arbeitsrechtlich zulässig sind. Soweit eine Übertragung erfolgt, wird eine Änderungsvereinbarung zur Neuordnung der betrieblichen Altersversorgung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer geschlossen.
- Ist der Versorgungsberechtigte als Organperson (Geschäftsführer / Vorstand) tätig, ist für die Übertragung ein Gesellschafter- bzw. Aufsichtsratsbeschluss erforderlich.

Steuerliche Rahmenbedingungen bei der Übertragung der Pensionszusage auf einen Pensionsfonds

- Die Übertragung ist für den Versorgungsberechtigten steuerfrei, sofern die Voraussetzungen des § 3 Nr. 66 i. V. m. § 4e Abs. 3 EStG eingehalten sind. Dies bedingt, dass (a) lediglich der **erdiente Teil**⁶ der Zusage abgelöst wird und (b) ein Antrag auf Verteilung der Betriebsausgaben gem. § 4e Abs. 3 EStG gestellt wird.
- Unter diesen Voraussetzungen kann der Arbeitgeber den Beitrag an den Pensionsfonds bis zur Höhe der aufzulösenden Pensionsrückstellung im Jahr der Übertragung in voller Höhe als Betriebsausgaben geltend machen. Der Differenzbetrag zwischen Pensionsfondsbeitrag und aufgelöster Pensionsrückstellung ist auf die dem Übertragungsjahr folgenden zehn Wirtschaftsjahre gleichmäßig als Betriebsausgabe zu verteilen.
- Der Allianz Pensionsfonds erbringt die Versorgungsleistungen als lebenslange Altersrenten (Vorgabe des § 112 VAG). Diese sind nach § 22 Nr. 5 EStG als sonstige Einkünfte zu versteuern⁷.
- Bei einer Übertragung unmittelbarer Versorgungsverpflichtungen auf den Pensionsfonds sind die in der Steuerbilanz und nach dem HGB gebildeten Pensionsrückstellungen ertragswirksam aufzulösen. Wird die Pensionszusage lediglich teilweise auf den Pensionsfonds ausgelagert, ist die Auflösung der Pensionsrückstellungen anteilig vorzunehmen.

Steuerliche Rahmenbedingungen bei der Übertragung der Pensionszusage durch Zuwendungen an die Unterstützungskasse

- Die Übertragung ist für den Versorgungsberechtigten steuerfrei.
- Der Arbeitgeber kann die Zuwendungen an die Unterstützungskasse als Betriebsausgabe geltend machen, sofern die Voraussetzungen des § 4d EStG erfüllt sind. Die Finanzierung kann daher bei Anwärtern nur gegen laufenden gleichbleibenden oder steigenden Beitrag erfolgen. Bei Rentenempfängern erfolgt die Ausfinanzierung gegen Einmalbeitrag.
- Die Leistungen der Unterstützungskasse sind als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nach § 19 Abs. 1 EStG zu versteuern.
- Bei einer Übertragung unmittelbarer Versorgungsverpflichtungen auf die Unterstützungskasse sind die in der Steuerbilanz gebildeten Pensionsrückstellungen ertragswirksam aufzulösen. Wird die Pensionszusage lediglich teilweise auf die Unterstützungskasse ausgelagert, ist die Auflösung der Pensionsrückstellungen entsprechend anteilig vorzunehmen⁸.
- Beim GGF ist zusätzlich zu berücksichtigen: Kommt es bei der Ablösung zu Leistungsverbesserungen im Vergleich zur Pensionszusage (z. B. Weitergabe der Überschüsse), sind die steuerlichen Besonderheiten der GGF-Versorgung zu beachten (z. B. Erdienbarkeit).

5 Wird die Zusage unverändert übertragen und sind mit der Übertragung keine Nachteile verbunden, ist die Zustimmung des Versorgungsberechtigten im Einzelfall entbehrlich.

6 Was als erdient gilt, gibt die Finanzverwaltung im BMF-Schreiben vom 26.10.2006 (Gz IV B 2 - S 2144-57/06) vor.

7 Hat der Arbeitnehmer bzw. der Hinterbliebene bereits zum Zeitpunkt der Übertragung aus der übergegangenen Versorgung einen Leistungsanspruch, kann der Versorgungsfreibetrag, der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag und der Arbeitnehmer-Pauschbetrag (für Versorgungsbezüge) abgezogen werden (§ 52 Abs. 34c EStG).

8 In der deutschen Handelsbilanz nach HGB sind die für Leistungsanwärter gebildeten Pensionsrückstellungen zunächst beizubehalten. Die am Bilanzstichtag für den Verpflichtungsumfang gebildeten Pensionsrückstellungen können jedoch um das Kassenvermögen der Unterstützungskasse gekürzt werden. Bei der Übertragung bestehender Versorgungsverpflichtungen gegenüber Rentenempfängern erfolgt aufgrund der Ausfinanzierung gegen Einmalbeitrag eine vollständige Auflösung der Rückstellungen in der deutschen Handelsbilanz.

Wichtig

- Beide Durchführungswege lassen sich ideal kombinieren: Übertragung des Past-Service auf den Pensionsfonds und Nutzung der Unterstützungskasse für den Future-Service!
- Detaillierte Erläuterungen zur Übertragung einer Pensionszusage auf einen Pensionsfonds inklusive der Beschreibung der verschiedenen Produktvarianten finden Sie in einem gesonderten Druckstück (FVB--7511Z0).
- Detaillierte Erläuterungen zur Übertragung einer Pensionszusage auf eine Unterstützungskasse finden Sie in einem gesonderten Druckstück (FVB--7512Z0).

3. Verzicht auf die unverfallbare Anwartschaft aus der Pensionszusage

Arbeitsrecht

- Von einem Verzicht wird gesprochen, wenn der Versorgungsberechtigte durch Vereinbarung mit dem Arbeitgeber bestehende Anwartschaften „aufgibt“, ohne hierfür entschädigt zu werden.
- Ein Verzicht ist nur in den Fällen arbeitsrechtlich möglich, in denen auch eine Abfindung möglich wäre (s. u.)⁹. Wird ein Verzicht vereinbart, obwohl dies nicht zulässig ist, so ist die Vereinbarung nach § 134 BGB nichtig. Es besteht die Gefahr, dass der Versorgungsberechtigte trotz der Verzichtsvereinbarung seinen Anspruch auf Leistungen geltend macht.

Steuerrecht

- Beim Versorgungsberechtigten wirkt sich ein (Teil-)Verzicht mangels Zuflusses steuerlich nicht aus. Die gebildeten Pensionsrückstellungen sind beim Unternehmen im Wirtschaftsjahr der Abfindung in der Steuerbilanz gewinnerhöhend aufzulösen.
- Beim GGF¹⁰ sind folgende Besonderheiten zu beachten:

Die Rechtsfolgen des Verzichts richten sich danach, ob dieser **betrieblich** oder **gesellschaftsrechtlich** veranlasst ist.

- Bei einem **betrieblich veranlassten** Verzicht kommt es auch beim an der Gesellschaft beteiligten Versorgungsberechtigten¹¹ zu keinen steuerlichen Konsequenzen. Die Pensionsrückstellungen werden gewinnerhöhend aufgelöst.
Ein betrieblich veranlasster Verzicht liegt nur dann vor, wenn sich die Gesellschaft im Grenzbereich der insolvenzrechtlichen Verschuldung befindet und u. a. durch den Verzicht auf die Pensionszusage die Gesellschaft wirtschaftlich „gerettet“ werden kann. Solche Konstellationen sind sehr selten. Eine Abstimmung mit dem Steuerberater wird dringend empfohlen.
- Wenn der Verzicht nicht betrieblich veranlasst ist, ist er **gesellschaftsrechtlich** veranlasst (d. h. die Gründe für den Verzicht liegen in der Position des GGF als Beteiligtem der GmbH). Verzichtet der GGF auf seine Pensionsanwartschaft aus gesellschaftsrechtlichen Gründen, so wird dies steuerlich als eine wirtschaftliche Verfügung gewertet, die zu einer verdeckten Einlage (Zuwendung des Gesellschafters) in die GmbH führt. Beim GGF führt dies zum einen zu einem steuerlichen Zufluss von Arbeitslohn in Höhe des Wiederbeschaffungswerts. Zum anderen erhöhen sich seine Anschaffungskosten für die Beteiligung an dieser GmbH nachträglich. Dies wirkt sich bei einer späteren Veräußerung von Anteilen an der GmbH durch den GGF steuerlich gewinnmindernd aus (Teileinkünfteverfahren).
 - Bei **vollständigem Verzicht** auf eine Pensionsanwartschaft liegt immer eine verdeckte Einlage in Höhe des Wiederbeschaffungswerts vor.
 - Bei einem **teilweisen Verzicht** ist ein Barwertvergleich anzustellen: Eine verdeckte Einlage ist (nur) insoweit anzunehmen, als der Barwert der bis zum Verzichtszeitpunkt **erdienten Versorgungsleistungen** des GGF den Barwert der **nach dem Teilverzicht noch verbleibenden Versorgungsleistungen** übersteigt¹². Hierauf ist der Wiederbeschaffungswert zu ermitteln¹³.

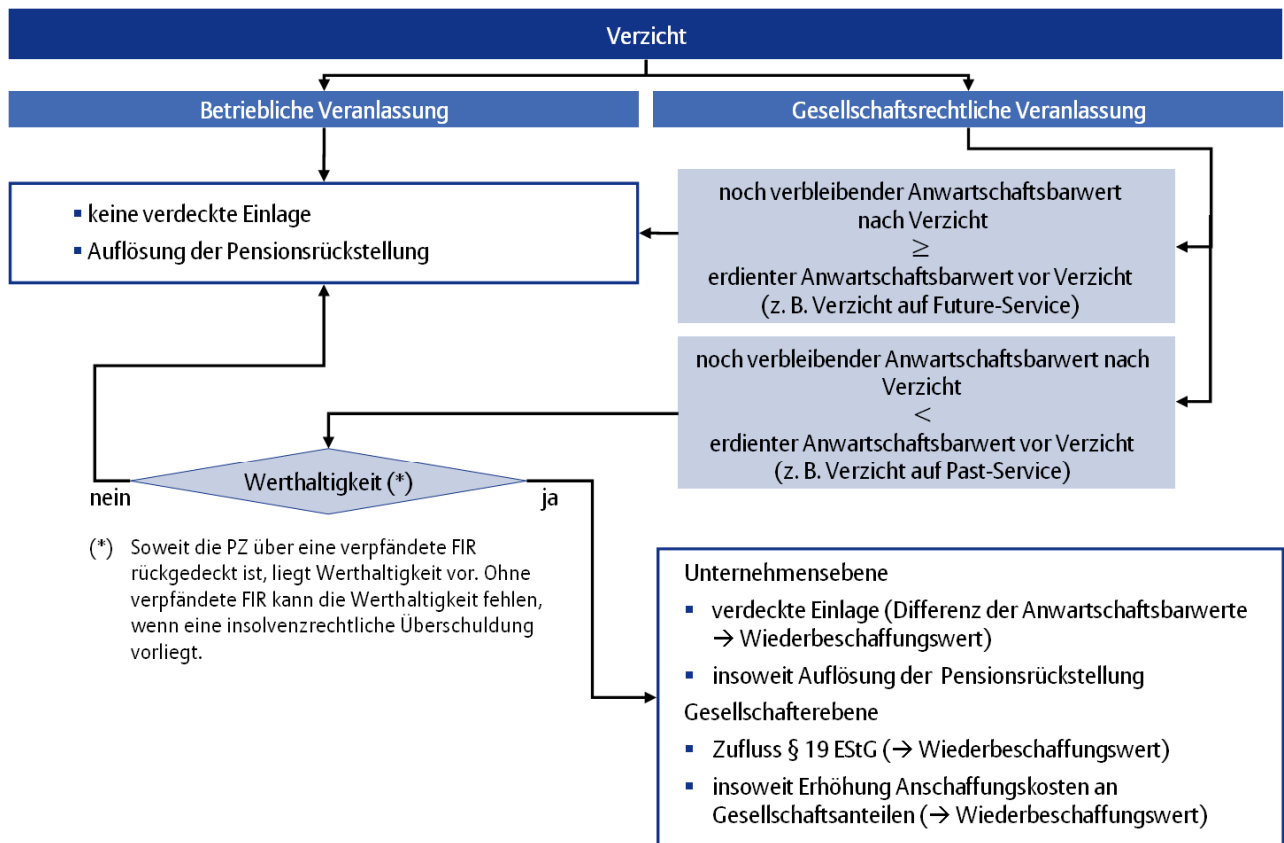
9 BAG 3 AZR 194/86

10 Maßgeblich für die Betrachtung des Status ist der Zeitpunkt des Verzichts.

11 Die Höhe des Unternehmensanteils ist unerheblich.

12 BMF-Schreiben vom 14.08.2012

13 Als Wiederbeschaffungswert ist der Wert anzusehen, den ein fremder Dritter zum Zeitpunkt des Verzichts für eine gleich hohe Pensionsanwartschaft gegenüber einem vergleichbaren Schuldner (d. h. der GmbH) bei gleicher Bonität und Sicherheit aufwenden müsste. Als Wert ist u. E. ein Marktwert anzusetzen, der sich am Anwartschaftsbarwert ohne Trendannahmen und unter Berücksichtigung eines Zinssatzes, der die Bonität der konkreten GmbH widerspiegelt, orientiert. Hinsichtlich der Höhe des Verzichts ist im Einzelfall die Rücksprache mit dem steuerlichen Berater der Firma empfehlenswert.



nein ja

Werthaltigkeit (*)

(*) Soweit die PZ über eine verpfändete FIR rückgedeckt ist, liegt Werthaltigkeit vor. Ohne verpfändete FIR kann die Werthaltigkeit fehlen, wenn eine insolvenzrechtliche Überschuldung vorliegt.

Unternehmensebene

- verdeckte Einlage (Differenz der Anwartschaftsbarwerte → Wiederbeschaffungswert)
- insoweit Auflösung der Pensionsrückstellung

Gesellshafterebene

- Zufluss § 19 EStG (→ Wiederbeschaffungswert)
- insoweit Erhöhung Anschaffungskosten an Gesellschaftsanteilen (→ Wiederbeschaffungswert)

Achtung: Eine verdeckte Einlage kann zu einer Schenkungsteuerpflicht führen (= Schenkung vom verzichtenden Gesellschafter an die weiteren Gesellschafter)

Beispiel (gesellschaftsrechtlich veranlasster Verzicht auf alle Versorgungsanwartschaften):

Variante 1: Für seine wirtschaftlich angeschlagene GmbH verzichtet ein (beherrschender) GGF auf seine monatliche Altersrente von 1.500 EUR (inklusive 60 % Witwenrente). 50 % der Pensionszusage wurden vor Verzicht bereits erdient.

(Anmerkung: Die Berechnung basiert auf pauschalierten Annahmen (z. B. Grundtabelle, mtl. 500 EUR KV-Beiträge, Kirchensteuerpflicht) und sind somit nicht auf den Einzelfall übertragbar.)

- vorläufiger Jahresfehlbetrag: 250.000 EUR
- Teilwert: 102.800 EUR (Annahme: gleicher handelsbilanzieller Wert)
- Wiederbeschaffungswert: 49.241 EUR
- Aktivgehalt: 80.000 EUR
- Veräußerungspreis (ohne PZ): 100.000 EUR

Unternehmensebene	
Vorläufiger Jahresfehlbetrag	250.000 EUR
Auflösung der Rückstellung	+ 102.880 EUR
Bilanzieller Verlust	= 147.120 EUR
verdeckte Einlage (außerbilanzielle Kürzung)	./. 49.241 EUR
Verlustvortrag	= 196.361 EUR
zu versteuerndes Einkommen	= 0 EUR
Steuerbelastung	0 EUR
Erhöhung des Kapitalkontos nach Einlage	49.241 EUR

Gesellshafterebene	
Arbeitslohn	80.000 EUR
Zufluss von Arbeitslohn (verdeckte Einlage)	+ 49.241 EUR
zu versteuernder Arbeitslohn	= 129.241 EUR
Steuerbelastung	49.752 EUR
Verkauf der Anteile	100.000 EUR
Stammkapital	./. 25.000 EUR
nachträgliche Anschaffungskosten	./. 49.241 EUR
zu versteuernder Veräußerungserlös	= 25.759 EUR
Steuerlicher Ansatz (60% gemäß § 3 Nr. 40 EStG)	15.455 EUR
Steuerbelastung*	33.647 EUR

* Annahme: Im Steuerjahr wurden darüber hinaus 80.000 EUR als Arbeitslohn bezogen

Variante 2: Um seine **wirtschaftlich sehr gut laufende GmbH** zu verkaufen, verzichtet ein (beherrschender) GGF auf seine monatliche Altersrente von 1.500 EUR (inklusive 60 % Witwenrente). 50 % der Pensionszusage wurden vor Verzicht bereits erdient.
(Anmerkung: Die Berechnung basiert auf pauschalierten Annahmen [z. B. Grundtabelle, mtl. 500 EUR KV-Beiträge, Kirchensteuerpflicht] und sind somit nicht auf den Einzelfall übertragbar.)

- vorläufiger Jahresüberschuss: 500.000 EUR
- Teilwert: 102.800 EUR (Annahme: gleicher handelsbilanzieller Wert)
- Wiederbeschaffungswert: 159.987 EUR
- Aktivgehalt: 80.000 EUR
- Veräußerungspreis (ohne PZ): 1.000.000 EUR

Unternehmensebene			Gesellschafterebene		
Vorläufiger Jahresüberschuss		500.000 EUR	Arbeitslohn		80.000 EUR
Auflösung der Rückstellung	+	102.880 EUR	Zufluss von Arbeitslohn (verdeckte Einlage)	+	159.987 EUR
Bilanzieller Gewinn	=	602.880 EUR	zu versteuernder Arbeitslohn	=	239.987 EUR
verdeckte Einlage (außerbilanzielle Kürzung)	./.	159.987 EUR	Steuerbelastung		102.546 EUR
zu versteuerndes Einkommen	=	442.893 EUR	Verkauf der Anteile		1.000.000 EUR
			Stammkapital	./.	25.000 EUR
			nachträgliche Anschaffungskosten	./.	159.987 EUR
			zu versteuernder Veräußerungserlös	=	815.013 EUR
Steuerbelastung*		132.115 EUR	Steuerlicher Ansatz (60 % gemäß § 3 Nr. 40 EStG)		489.008 EUR
Erhöhung des Kapitalkontos nach Einlage		159.987 EUR	Steuerbelastung**		270.044 EUR

* Annahme: 29,83 % → Körperschaftsteuer 15 % / 5,5 % SolZ / Gewerbesteuer 3,5 % mit Hebesatz 400 %

** Annahme: Im Steuerjahr wurden darüber hinaus 80.000 EUR als Arbeitslohn bezogen

4. Abfindung der Pensionszusage

Arbeitsrecht

- Unter einer Abfindung versteht man die Aufgabe von Versorgungsanswartschaften gegen eine Entschädigung. Die Abfindung wird häufig mit dem Kapitalwahlrecht verwechselt. Dies sind jedoch zwei unterschiedliche Rechtsakte. Das Kapitalwahlrecht ist ein in der Versorgungszusage vereinbartes Leistungsbestimmungsrecht und unterliegt zum Teil anderen arbeits- und steuerlichen Wirksamkeitsvoraussetzungen.
- Eine Versorgung kann immer abgefunden werden, außer § 3 BetrAVG steht dem entgegen. Wird eine Abfindungsvereinbarung entgegen § 3 BetrAVG geschlossen, so ist sie nach § 134 BGB nichtig. Es besteht die Gefahr, dass der Arbeitgeber, der aufgrund nichtiger Vereinbarungen bereits eine Abfindung gezahlt hat, dennoch zur Zahlung der Versorgungsleistung verpflichtet wird.

Abfindung zulässig (§ 3 BetrAVG)

Abfindungsverbot

- gesetzlich unverfallbare Anwartschaften nach Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis
- laufende Leistungen

abfindbar

- lediglich vertraglich unverfallbare Anwartschaften
- Anrechte, die als arbeitsrechtlich beherrschender GGF¹ erdient wurden (Anwartschaften und laufende Leistungen)
- Kleinstanwartschaften, auch wenn sie gesetzlich unverfallbar sind² (§ 3 Abs 2 BetrAVG)
- Rückerstattungen (§ 3 Abs. 3 BetrAVG)
- laufende Renten, soweit die erste Rente erstmals vor dem 01.01.2005 gezahlt wurde

(1) Von einer arbeitsrechtlich beherrschenden Stellung kann ausgegangen werden, wenn der GGF

- alleiniger Geschäftsführer ist und mindestens 50% der Stimmrechte hat
- mehrere Gesellschafter als Geschäftsführer tätig sind, die zusammengerechnet mehr als 50 % der Stimmrechte besitzen und
 - keiner allein eine Mehrheitsbeteiligung hat
 - keine unbedeutende Stimmrechtsanteile vorliegen

(2) Abfindung von Klein-Anwartschaften / Klein-Renten möglich, wenn der Betrag nicht höher als 1 % (bei laufenden Leistungen) bzw. 12/10 (bei Kapital) der monatl. Bezugsgröße nach § 18 SGB IV (2013: 2.695 EUR [West], 2.275 EUR [Ost])

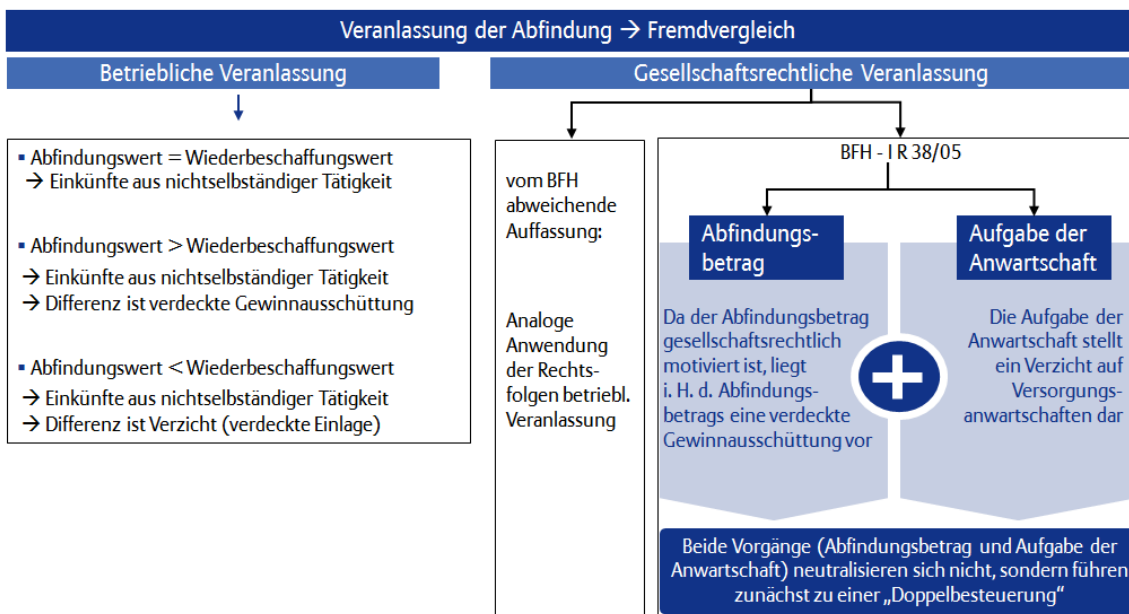
- In den Fällen des § 3 Abs. 2 und 3 gibt das BetrAVG den Abfindungsbetrag vor (§§ 3 Abs. 5, 4 Abs. 5, 2 BetrAVG – „Barwert der Versorgungsanswartschaft“). Dieser Wert gilt auch in den sonstigen Fällen der Abfindung außerhalb von § 3 BetrAVG als üblich, kann aber **arbeitsrechtlich** einvernehmlich über- oder unterschritten werden.

Steuerrecht

- Die Abfindungszahlung ist für den Arbeitnehmer steuerpflichtig und als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nach § 19 Abs. 1 EStG zu versteuern. Üblicherweise kann die Fünftelungsregelung genutzt werden (§ 34 Abs. 1 EStG).
- Die gebildeten Pensionsrückstellungen sind im Wirtschaftsjahr der Abfindung in der Steuerbilanz gewinnerhöhend aufzulösen. Die Abfindungszahlung ist Betriebsausgabe. Wird zur Finanzierung eine bestehende Rückdeckungsversicherung verwendet, ist der Aktivwert der Versicherung nicht mehr in der Steuerbilanz des Unternehmens auszuweisen, was ebenfalls eine Gewinnminderung zur Folge hat. Dem steht die Zahlung des Versicherungsunternehmens aus dem Rückkauf der Rückdeckungsversicherung als Betriebseinnahme gewinnerhöhend gegenüber.
- Beim GGF sind folgende Besonderheiten zu beachten:

Die Rechtsfolgen der Abfindung richten sich danach, ob die Abfindung betrieblich oder gesellschaftsrechtlich veranlasst ist.

- Betrieblich ist eine Abfindung veranlasst, wenn ein Fremdgeschäftsführer in der Situation des GGF ebenfalls eine Abfindung bekommen hätte (Fremdvergleich)¹⁴. Wird in diesem Fall als Abfindungsbetrag der Wiederbeschaffungswert¹⁵ gezahlt, ist die Abfindungszahlung als „Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit“ nach § 19 Abs. 1 EStG zu versteuern (Fünftelungsregelung kann genutzt werden). Ist der Abfindungsbetrag höher als der Wiederbeschaffungswert, so liegt in Höhe der Differenz eine verdeckte Gewinnausschüttung vor. Ist der Abfindungsbetrag niedriger, so ist in Höhe der Differenz eine verdeckte Einlage zu sehen.
- Ist die Abfindung nicht betrieblich veranlasst, dann ist sie zwingend gesellschaftsrechtlich veranlasst (Regelfall). Wie eine derartige Abfindung steuerlich zu behandeln ist, ist umstritten. Nach früher ganz herrschender Ansicht stellt die Abfindung auch in diesem Fall Arbeitslohn dar. Nur ein übersteigender Teil der Abfindung wäre als verdeckte Gewinnausschüttung zu behandeln bzw. nur die Unterschreitung des Wiederbeschaffungswerts stellt eine verdeckte Einlage dar. Die Rechtsfolgen entsprechen damit der betrieblich veranlassten Abfindung. Seit einer Entscheidung des BFH vom 14.03.2006 (I R 38/05 – BFH/NV 2006, 1515) tendiert aber eine immer stärker werdende Meinung dazu, dass es sich bei der gesellschaftsrechtlich veranlassten Abfindung **gleichzeitig** um eine verdeckte Gewinnausschüttung und um einen Verzicht des GGF auf Versorgungsanswartschaften handelt. Dieser Verzicht führt zu einer verdeckten Einlage. Beide Vorgänge (vGA und vE) neutralisieren sich nicht (keine Saldierung von Abfindung und Wiederbeschaffungswert).



Achtung: Eine verdeckte Einlage kann zu einer Schenkungsteuerpflicht führen



Empfehlung: Rücksprache mit dem zuständigen Steuerberater

¹⁴ In der Tendenz gilt eine Abfindung vor dem Eintritt des Versorgungsfalles grundsätzlich nicht als betrieblich veranlasst. In der Leistungsphase kann eine betriebliche Veranlassung vorliegen.

¹⁵ Als Wiederbeschaffungswert ist der Wert anzusehen, den ein fremder Dritter zum Zeitpunkt der Abfindung für eine gleich hohe Pensionsanwartschaft gegenüber einem vergleichbaren Schuldner (d. h. der GmbH) bei gleicher Bonität und Sicherheit aufwenden müsste. Als Wert ist u. E. ein Marktwert anzusetzen, der sich am Anwartschaftsbarwert ohne Trendannahmen und unter Berücksichtigung eines Zinssatzes, der die Bonität der konkreten Firma widerspiegelt, orientiert. Hinsichtlich der Höhe der Abfindung ist im Einzelfall die Rücksprache mit dem steuerlichen Berater der Firma empfehlenswert.

Beispiel (für die Folgen der unterschiedlichen Auffassungen für eine gesellschaftsrechtlich veranlasste Abfindung):

Annahmen:

- vorläufiger Jahresüberschuss: 500.000 EUR
- Aktivgehalt (regulärer Arbeitslohn): 80.000 EUR
- Bilanzgewinn wird vollständig an den GGF ausgeschüttet
- Teilwert: 182.000 EUR (Annahme: gleicher handelsbilanzieller Wert)
- Abfindungswert i. H. d. Wiederbeschaffungswertes: 272.000 EUR

Unternehmensebene		gesellschaftsrechtlich bedingte Abfindung – entgegen BFH –	gesellschaftsrechtlich bedingte Abfindung – gemäß BFH –
Vorläufiger Jahresüberschuss		500.000 EUR	500.000 EUR
Auflösung der Rückstellung	+	182.000 EUR	182.000 EUR
Abfindungszahlung (Betriebsausgabe)	./.	272.000 EUR	272.000 EUR
Bilanzieller Gewinn	=	410.000 EUR	410.000 EUR
verdeckte Einlage (außerbilanzielle Kürzung)	./.	0 EUR	272.000 EUR
verdeckte Gewinnausschüttung (außerbilanzielle Hinzurechnung)	+	0 EUR	272.000 EUR
zu versteuerndes Einkommen	=	410.000 EUR	410.000 EUR
Steuerbelastung (Annahme: 29,83 %) [KSt 15 % / GewSt 3,5 % mit HS 400 % / 5,5 % SolZ]		122.303 EUR	122.303 EUR
Erhöhung des Kapitalkontos nach Einlage		0 EUR	272.000 EUR
Gesellschafterebene			
Arbeitslohn		352.000 EUR	80.000 EUR
Zufluss von Arbeitslohn (verdeckte Einlage)	+	0 EUR	272.000 EUR
zu versteuernder Arbeitslohn	=	352.000 EUR	352.000 EUR
Steuerbelastung (Annahme: 45 % Est / 5,5 % SolZ)		167.112 EUR	167.112 EUR
Gewinnausschüttung der Gesellschaft		410.000 EUR	410.000 EUR
Fiktiver Zufluss (verdeckte Gewinnausschüttung)	+	0 EUR	272.000 EUR
zu versteuernder Kapitaleinkünfte	=	410.000 EUR	682.000 EUR
Steuerbelastung (AbgeltSt 25 % Est / 5,5 % SolZ)		108.137 EUR	179.877 EUR

5. Übernahme durch eine Liquidations-Direktversicherung

Arbeitsrecht

- Mit dem Abschluss einer Liquidations-Direktversicherung können Anwartschaften sowie laufende Versorgungsleistungen im Falle der Liquidation von einem Lebensversicherer schuldbefreiend übernommen werden.
- Zur Schuldübernahme wird von dem liquidierenden Unternehmen eine Versicherung auf das Leben des Versorgungsberechtigten abgeschlossen, aus der dieser und ggf. seine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen bezugsberechtigt sind. Da es sich um eine schuldbefreiende Übernahme handelt, muss der Versorgungsberechtigte aus der Versicherung die gleichen Leistungen erhalten wie aus der bisherigen Zusage (zugesagte Leistung = garantierte Leistung). Änderungen der Versorgungszusage zum Nachteil des Versorgungsberechtigten sind i. d. R. nicht möglich (Umkehrschluss aus dem Abfindungsverbot des § 3 BetrAVG). Lässt sich die Zusage tariflich nicht vollständig abbilden, müssen daher tarifliche Verbesserungen vorgenommen werden.
- Der Versorgungsberechtigte muss aus arbeitsrechtlicher Sicht der Übernahme nicht zustimmen.

- Die Voraussetzungen für die Übernahme sind in § 4 Abs. 4 BetrAVG vorgegeben:
 - Einstellung der Betriebstätigkeit: Der Nachweis der Liquidation erfolgt durch Handelsregisterauszug.
 - Geplante Liquidation der Firma: Zum Zeitpunkt der Übernahme sollte das förmliche Liquidationsverfahren begonnen haben.
 - Vorliegen gesetzlich unverfallbarer Anwartschaften oder laufender Leistungen. Bei lediglich vertraglich unverfallbaren Anwartschaften empfehlen wir eine Abstimmung mit dem zuständigen Betriebsstätten-Finanzamt.

Steuerrecht

- Die Versicherung wird gegen Einmalbeitrag abgeschlossen. Der Einmalbeitrag des Arbeitgebers für die Liquidations-Direktversicherung ist beim Arbeitnehmer einkommensteuerfrei (§ 3 Nr. 65 lit b EStG). Die aus der Liquidations-Direktversicherung fällig werdenden Leistungen werden nachgelagert als Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit (§ 19 EStG i. V. m. § 3 Nr. 65 S. 2 EStG) besteuert. Insofern ergibt sich durch die Übernahme keine steuerliche Änderung, weil die ursprünglichen Leistungen aus der Pensionszusage ebenfalls als Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit besteuert worden wären.
- Die Pensionsrückstellung ist ertragswirksam aufzulösen.
- Auch bei Gesellschafter-Geschäftsführern (Schreiben Finanzministerium NRW vom 07.11.2001, S 2121 8 a - V B 3) ist eine Übernahme durch Liquidations-Direktversicherung möglich. Da der beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer nicht in den Geltungsbereich des BetrAVG fällt, sind hier auch Veränderungen der Zusage vor Übernahme möglich. Reicht die Liquidität bspw. für eine vollständige Übernahme nicht aus, kann der Versorgungsberechtigte hier wirksam auf einen Teil der Zusage verzichten. Die steuerliche Seite des Teilverzichts sollte mit dem steuerlichen Berater besprochen werden.

Wichtig

- Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung an die Krankenkasse führt der Versicherer ab (§ 256 Abs. 1 und 2 SGB V). Für diese zusätzlichen Leistungen erheben wir kein gesondertes Honorar.
- Detaillierte Erläuterungen zur Ablösung einer Pensionszusage durch eine Liquidations-Direktversicherung finden Sie in einem gesonderten Druckstück (FVB--7513Z0).